Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht

Herausgeber: [s.n.]

Band: 1 (1879)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedene Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Rothlauf der Schweine trat besonders in einigen Gemeinden Schaffhausens in bösartiger Weise auf.

Ausland. In Elsaß-Lothringen dauert die Lungenseuche fort. Auch zeigte sich in mehreren Pferdebeständen Rotz und Räude. Das Vieheinfuhrverbot aus der Schweiz dauert an.

Das Einfuhrverbot gegen Italien ist derart modifizirt worden, daß Schlachtvieh nach der Centralschweiz gebracht werden darf. Andererseits ist die Einfuhrbeschränkung auch auf die Mont-Cenis-Bahn ausgedehnt worden.

Oesterreich-Ungarn ist frei von Rinderpest.

Verschiedene Nachrichten.

Vereinswesen.

Protokoll Nr. 12. Versammlung des Vereins bernischer Thierärzte Montag den 14. Juli 1879, Vormittags 10 Uhr, im Casino in Bern.

Eröffnung und Einleitung derselben um ½ 11 Uhr durch den Präsidenten, Herrn Prof. v. Niederhäusern, hierauf Referat desselben über die «Typhusfrage in der Thierheilkunde».

(S. hievor.)

Sodann folgt Diskussion über das Konkordat betreffend Viehhauptmängel vom 1. August 1853, eingeleitet vom Präsidium und Thierarzt S. Wyßmann in Neuenegg. — Das Konkordat wurde s. Z. von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte in's Leben gerufen, welche Preisfragen zu diesem Zwecke ausschreiben ließ. Unzweifelhaft war es für die damalige Zeit und die damaligen Verhältnisse ein entschiedener Fortschritt, indem es nicht nur möglichste Einheit für die ganze Schweiz in dieser Angelegenheit anstrebte (es traten zwar in der Folge nur 13 Kantone bei, zuerst waren es 6), sondern einerseits viele durchaus unhaltbare sogen. Hauptmängel beseitigte und anderseits auch die Währschaftszeit zum Theil abkürzte.

Für unsere Zeit ist aber das Konkordat nicht geschaffen, nicht mehr passend und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Währschaftszeit ist theils viel zu lang, theils aber zu kurz (Lungenseuche).

Sie ist viel zu lang in Rücksicht auf die seit 26 Jahren total veränderte Ernährungsweise, namentlich des Rindviehes. Während zur Zeit des Inkrafttretens des Konkordates die Ernährung unseres Viehstandes vorzüglich eine natürliche war

(Gras und Heu), ist nun seit dem Aufschwunge der Käseindustrie eine vorherrschend künstliche an deren Stelle getreten, wenigstens in den Niederungen. Die Thiere werden durch diese zu größtmöglichster (Milch-) Nutzung forcirt und ist es begreiflich, daß sie in Folge dieser Zwangsproduktion viel eher erkranken, vornehmlich die Verdauungsorgane. Kommt nun ein Thier von einem Besitzer, der vielleicht noch Naturfutter verabfolgt, in die Hand eines solchen der künstlich füttert, so können in Folge dieses plötzlichen Futterwechsels in 20 Tagen eine Menge Krankheiten auftreten, die schließlich, wenn auch kein Hauptmangel im Sinne des Konkordates vorhanden ist, dazu führen, daß der Verkäufer das Objekt ungerechterweise zurücknehmen und vielleicht noch große Kosten bezahlen muß. Auch die Handels- und Verkehrsverhältnisse sind total andere geworden. In Folge des schnellen Transportes und viel häufigeren Besitzwechsels (oft mehrere Male in 20 Tagen) wird einem Thiere selbstverständlich eher etwas zustoßen und dann oft, wenn auch mit Unrecht, auf Rechnung des Verkäufers zurückgeboten. — In 20 Tagen können auch die Viehpreise ganz bedeutenden Schwankungen unterworfen sein. Welcher Thierarzt hat nicht die Erfahrung gemacht, daß beim plötzlichen Sinken derselben, wenn z. B. Futtermangel eintritt, oder gefürchtet wird, oder die Käsepreise unerwartet zurückgehen, eine Menge von Hauptmängeln auftauchen, weil die Käufer rechnen, um so und so viel habe ich das Thier zu theuer gekauft und will nun versuchen, es wieder los zu werden? — Oft werden die armen Thiere während der Währschaftszeit karg und mit verdorbenem oder unpassendem Futter gefüttert, übermäßig zur Arbeit verwendet, es wird ihnen längere Zeit kein Wasser verabreicht und dergleichen, um so den Thierarzt zu täuschen und ihn zu veranlassen, einen gesetzlichen Hauptmangel auszusprechen. Nicht selten fehlt es bei denselben leider an der nöthigen Gewissenhaftigkeit. Es darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß der Käufer in der Regel den Thierärzten näher steht als der Verkäufer und daß deßhalb namenlich in Zweifelsfällen die Experten eher in Versuchung gerathen, das Interesse des ihnen näher Stehenden zu wahren, um so allfälligen spätern Vorwürfen auszuweichen.

2) Einzelne Bestimmungen der Hauptmängel des jetzigen Währschaftsgesetzes sind durchaus unhaltbar. Es ist bekannt, welcher Unfug getrieben wird namentlich mit Art. 1 in § 2 sub *a* und *b*. Mit dem Gesetze in der Hand kann alles Mögliche und Unmögliche herausgebracht werden, wie die Erfahrung lehrt.

Wollte man überhaupt ein Währschaftsgesetz, so müßten in erster Linie die Gewährsmängel präciser gefaßt und sodann auch die Gewährszeit bedeutend abgekürzt werden. Die größere Zahl der Viehbesitzer aber will nichts mehr von einem solchen wissen, meistens wegen den betrübenden Erfahrungen, die sie mit diesem mangelhaften Gesetze gemacht haben. Man helfe sich, in Zweifelsfällen, mit Privatverträgen und die kostspieligen und langwierigen Prozesse werden größtentheils nicht mehr vorkommen. — Es wird überhaput schwierig sein, ein gutes Währschaftsgesetz, das nicht den Käufer zu sehr auf Kosten des Verkäufers schützt, zu schaffen. Daher lieber kein Währschaftsgesetz, als ein mangelhaftes, wo unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit die schändlichsten Betrügereien vorkommen.

Man veranlasse daher die Regierung, wie es auch andere Kantone, so Freiburg, anbahnen, einfach vom Konkordate zurückzutreten. Stellt diesen Antrag.

Der Herr Präsident ersucht Herrn Herzog (Langenthal), seine Ansichten über diese Frage darzulegen. Dieser ist im Ganzen mit den Ausführungen der Vorredner einverstanden und betont namentlich noch die Dehnbarkeit einzelner Bestimmungen des Konkordates. Er vertrete immer noch seinen früher eingenommenen Standpunkt in dieser Angelegenheit, nämlich: Unbedingt zurücktreten von demselben.

Die Diskussion wird fortgesetzt von v. Niederhäusern, Jöhr, Minder und Landwirth Lüdi, alle sprachen im Sinne des Zurücktretens. — Einstimmig wird der bezügliche Antrag zum Beschlusse erhoben.

Damit waren die ordentlichen Traktanden erledigt.

Minder (Burgdorf) referirte sodann über eine in der Nähe von Burgdorf vorkommende neue Krankheit der Rinder, die er in keine Kategorie der bis jetzt bekannten Krankheiten einreihen könne. Es wird beschlossen, Herrn Prof. v. Niederhäusern zu ersuchen, er möchte auf Vereinskosten (letzteres lehnt er ab) an Ort und Stelle die Sache untersuchen und dann im «Archiv» Bericht erstatten. — Endlich wurden noch drei neue Mitglieder, die Herren Scheurer, Schürmann und Eggimann aufgenommen und die HH. Prof. Guillebeau und Thierarzt Jöhr zu Rechnungsrevisoren bestimmt.

Personalien.

Prof. A. de Silvestri wurde vom König von Italien für sein neuestes Werk: «Piante pratense» (Futterpflanzen) der Orden der Krone Italiens verliehen.

Der Direktor der Thierarzneischule in Alfort, Hr. Reynol, hat sich in den wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen und ist Seitens des Ministeriums Hr. Gonbaux, Professor der Anatomie, an dessen Stelle gewählt worden.

Hr. Péteaux, Professor der Physik und der Chemie an der Lyoner Thierarzneischule, ist von der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Rhone-Departements als Mitglied aufgenommen worden.

Die königlich-belgische Académie de Médecine hat den Medizinalrath des Königreiches Sachsen, emerirten Professor der Veterinärschule in Dresden etc., Hrn. G. C. Haubner, zum Ehrenmitglied der Akademie ernannt und ist diese Wahl am 14. Mai d. J. vom König der Belgier bestätigt worden.

Die königlich-belgische Académie de Médecine hat ferners Hrn. F. Dèle, Gouvernementsthierarzt zu Antwerpen, den Titel des «Correspondenten» verliehen.

Von den Professoren des Museums in Paris wurde für die Wiederbesetzung des durch den Tod von Claude-Bernard vakant gewordenen Lehrstuhles der allgemeinen Physiologie der berühmte H. Bouley in erster Linie als Kandidat vorgeschlagen.

In Balton bei Yarmouth starb G. W. Varnell, Professor der Anatomie am königlich-britischen Veterinär-Kollegium zu London. Er war ein hervorragender Gelehrter in der Veterinärwissenschaft und 21 Jahre lang vortragender Professor gewesen.

Preisausschreibung.

Die königlich-belgische Académie de Médecine hat einen Preis von Fr. 800 auf folgende Arbeit ausgeschrieben: «Komparative Abhandlung über den Rachitismus, die Knochenweiche und die Knochenbrüchigkeit — Aetiologie, Symptomatologie, Wesen und Behandlung — bei den Hausthieren, mit möglichst bester Beifügung von anatomisch-pathologischen Stücken zum Behufe der Unterstützung der aufgestellten Meinungen». Eingabsfrist bis 1. Mai 1881.

Reitkurse an der Thierarzneischule in Brüssel.

Die seit dem Jahre 1848 an dem Brüsseler Veterinär-Institute aufgehobenen Reitkurse sind durch ministerielle Verfügung vom 28. April d. J. neuerdings eingeführt worden und zwar für die Schüler der vierten Klasse. Für diesen Reitkurs, der aus 60 Stunden besteht, hat jeder Zögling Fr. 60 zu bezahlen.

Professionelles in Schweden.

An der Thierarzneischule in Stockholm, die 1820 auf Regierungsbeschluß von S. Norling gegründet wurde, lehren gegenwärtig 4 Professoren mit je einem Gehalte von Fr. 5600, ein

Lektor mit Fr. 4200 Gehalt, ein Assistent und ein Hufschmiedelehrer.

Eine königliche Verordnung vom Jahre 1867 verlangte behufs Eintretens in die Veterinäranstalt das Maturitätsdiplom. Diese den thierärztlichen Unterricht höchst fördernde Vorschrift wurde auf das Begehren des Prof. Friedrich Lundberg beschlossen. Die Folge davon war statt einer Verminderung eine Zunahme der Schüler. Mit der Forderung größerer vorbereitender Kenntnisse, wie sie sozusagen in keinem andern europäischen Staate verlangt werden, hat der Staat auf der andern Seite nicht unterlassen, die Einkünfte der Thierärzte zu erhöhen.

Der Schüler wird mit dem 20.—21. Jahre in die Anstalt aufgenommen. Die Studienzeit dauert 4 Jahre.

In Schweden befinden sich 30 Gouvernementsthierärzte mit je einem Jahresgehalt von Fr. 2100.

Ein Regimentsthierarzt (Lieutenantsrang) bezieht Fr. 4200, ein Bataillonsthierarzt (Unterlieutenantsrang) Fr. 2800, und ein Schwadronsthierarzt (Unteroffizier) Fr. 1400 Jahresbesoldung.

Gegenwärtig zählt Schweden 170 Civil- und Militärthierärzte.

1876 beschlossen Regierung und Kammer behufs Erbauung und Installirung einer neuen Thierarznei-Anstalt in Stockholm einen Kredit von Fr. 700,000. Der Bau soll 1880 vollendet sein.

Thierarzneischule in Bern.

Auf 15. Oktober d. J. findet die **Eröffnung des Wintersemesters** dieser Anstalt statt. Die Jünglinge, welche beabsichtigen, ihre Studien an derselben zu machen, werden hiemit eingeladen, sich bis den 10. Oktober nächsthin bei dem Direktor, Hrn. Professor **v. Niederhäusern,** anzumelden und der Anmeldung als Ausweise beizulegen: Ein Zeugniß über gute Sitten und zurückgelegtes 17. Altersjahr, ferner ein Zeugniß über genügende wissenschaftliche Vorbildung. Als Ausweis letzterer Art gilt ein Zeugniß über ein genügend bestandenes Eintrittsexamen in die drittoberste Klasse (Tertia) eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern auf gleicher Höhe stehenden außerkantonalen Schulanstalt. Wer einen derartigen Ausweis nicht erbringen kann, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, die nach Mitgabe des Maturitätsprogrammes für Thierarzneikandidaten vom 15. Dezember 1873 abgehalten wird und für die Angemeldeten